

Amtsgericht Augsburg

Az.: 03 Ds 101 Js 100806/20



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Augsburg

In dem Strafverfahren gegen

geboren am:

wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt

wegen Volksverhetzung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom Donnerstag, den 01.07.2021, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

als **Strafrichter**

Staatsanwalt

als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt

als **Verteidiger**

JHSekr'in

als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

I.

Der Angeklagte

ist schuldig der **Beleidigung**.

Er wird zu einer

Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 110,-- €

verurteilt.

Im Übrigen wird er freigesprochen.

II.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen, soweit er verurteilt wurde.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen des Angeklagten soweit Freispruch erfolgte.

Angewandte Strafvorschriften: § 185, 194 StGB

Gründe:

I. Persönliche Verhältnisse:

II.

Der Angeklagte ist Polizeibeamter bei der PI _____ und unterhielt bis zum 21.12.2019 ein auf seinen Namen lautendes, öffentlich einsehbares Facebook-Profil.

Auf diesem veröffentlichte der Angeklagte von einem internetfähigen Endgerät mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in der _____ aus, eine Fotomontage, auf der sich zwei Gesichter von unbekanntem Frauen befinden, wobei sie links vor der Verwendung von Make-up und rechts nach der Verwendung von Make-up dargestellt werden.

Unten links ist in die Fotomontage das Hinterteil eines Pferdes eingefügt, während sich rechts davon ein Bild von Frau _____, Mitglied des deutschen Bundestags befindet.

Über der Fotomontage ist der Text „die Kraft von Make-up vorher nachher“ angebracht.

Der Angeklagte wollte mit dieser Fotomontage, die das Gesicht von _____ vor der Verwendung von Make-up einem Pferdehintern gleichstellt, gegenüber der Politikerin der Partei der Grünen seine Missachtung zum Ausdruck bringen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

III.

Dieser Sachverhalt stellt zur Überzeugung des Gerichts das aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnene wesentliche Beweisergebnis dar (§ 261 StPO).

Der Angeklagte hat über seinen Verteidiger erklärt, dass er den erwähnten Facebook-Account besessen habe und dass er auch diesen Post gespeichert bzw. dort eingestellt habe. Mittlerweile sei der Account gelöscht.

Er sei der Meinung, dass die Politikerinnen und Politiker, die aus seiner Sicht - und aus der Sicht vieler anderer - häufig nicht nachvollziehbare Aussagen treffen und häufig unverständliche Politik betreiben würden, welche die Polizeibeamten gelegentlich ausbaden müssten, harte und deutliche Kritik gefallen lassen müssten.

IV. Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten der Beleidigung nach den §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht.

Die Äußerung in Bezug auf die Politikerin _____ ist nicht von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz gedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 19.05.2020 (Az. 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19 und 1 BvR 1094/19) bekräftigt, dass die Beurteilung, ob eine ehrbeeinträchtigende Äußerung rechtswidrig und unter den Voraussetzungen der §§ 185, 193 StGB strafbar ist, in aller Regel eine Abwägung zwischen persönlicher Ehre und Meinungsfreiheit erfordert. Dabei ist eine

Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen einer Äußerung und der Situation erforderlich, in die die Äußerung fällt. Eine strafbare Beleidigung liegt nur dann vor, wenn das Gewicht der persönlichen Ehre in der konkreten Situation die Meinungsfreiheit des Äußernden überwiegt.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist zunächst der ehrschmälernde Gehalt der Äußerung erheblich. Dieser hänge insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung allen Menschen gemeine, grundlegende Achtungsansprüche betreffe oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälere. Auch sei das Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher, sofern die Äußerung darauf ziele, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen gehe.

Da die Meinungsfreiheit insbesondere Machtkritik schützen solle, sei in die Abwägung einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerung ist. Zu unterscheiden sei auch zwischen Politikern, die bewusst in die Öffentlichkeit treten, und solchen, denen als staatliche Amtswalter ohne ihr besonderes Zutun eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen worden sei. Der Gesichtspunkt der Machtkritik erlaube aber nicht jede, auch ins Persönliche gehende, Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Denn die Verfassung setze gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen.

In diesem Zusammenhang - so das Bundesverfassungsgericht - könne auch erheblich sein, ob die Äußerung unvermittelt in einer hitzigen Situation oder mit längerem Vorbedacht gefallen sei. Erfolge die Äußerung nur mündlich und gegenüber einem kleinen Kreis, sei die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als sie bei Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ sein könne.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Entscheidungen ebenfalls aufgeführt, dass eine Abwägung nur in besonderen Ausnahmefällen und unter engen Voraussetzungen entbehrlich sein könne und zwar in Fällen einer Schmähekritik, einer Formalbeleidigung oder einer Verletzung der Menschenwürde.

Eine Schmähung liege nur dann vor, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr allein um das grundlose Verächtlichmachen der Person als solche geht. Darunter würden auch Wut- und Hassäußerun-

gen im Internet, die keinerlei nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik hätten, fallen. Davon abzugrenzen seien Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich sei, letztlich (überschießendes) Mittel zum Zweck oder der Kritik oder Ausdruck der Empörung über bestimmte Vorkommnisse sei und damit nicht allein der Verächtlichmachung von Personen diene.

Bei einer Formalbeleidigung sei maßgebliches Kriterium die kontextunabhängig gesellschaftlich missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit, die die Betroffenen insgesamt verächtlich mache, und damit die spezifische Form dieser Äußerung.

Der Angeklagte hat mit dem Post deutliche Kritik an der Politik der Grünen üben wollen.

Unter Anwendung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts stellt die Äußerung weder eine Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung noch eine Verletzung der Menschenwürde dar, so dass eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Ehrschutz geboten ist, wobei alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind und bei der es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt.

Der Angeklagte hat das Gesicht der Politikerin mit dem Hintern eines Pferdes verglichen, womit ein erheblich ehrschmälernder Gehalt der Äußerung vorliegt. Der Fotomontage ist allenfalls ein schwach ausgeprägter Sachbezug zu entnehmen; hinzu kommt, dass eine Verbreitung über Facebook erfolgte. Angesichts des geringen Sachbezugs überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an einem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Politikerin.

V. Strafzumessung:

§ 185 StGB schreibt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass er den Vorwurf eingeräumt hat und sich für sein Verhalten entschuldigt hat. Hinzukommt, dass er sich aufgrund der Unzufriedenheit mit der Politik der Partei der Grünen zu dem Post hat hinreißen lassen. Es war auch zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist.

Umstände, die gegen den Angeklagten sprechen, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick darauf war die Verhängung einer Geldstrafe am unteren Rand ausreichend.

Unter Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht eine solche von 40 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten war die Tagessatzhöhe auf 110 Euro festzusetzen.

VI.

Darüber hinaus lagen dem Angeklagten laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 20.08.2020 noch 5 weitere Fälle der Beleidigung, ein Fall des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie 26 Fälle der Volksverhetzung zur Last:

Der Angeklagte ist Polizeibeamter bei der PI. und unterhielt bis zum 21.12.2019 ein auf seinen Namen lautendes, öffentlich einsehbares Facebookprofil. Auf diesem veröffentlichte der Angeklagte von einem internetfähigen Endgerät mutmaßlich von seiner Wohnanschrift in der aus, die im nachfolgenden bezeichneten Bilder und Texte, die bis zu der Löschung des Profils durch den Angeklagten am 21.12.2019 für jedermann einsehbar waren. Dabei war es dem Angeklagten bewusst, dass ein Teil der Bilder geeignet ist, seine Missachtung gegenüber den auf den Bildern abgedruckten Politikern und Politikerinnen zum Ausdruck zu bringen, ein Teil der Bilder und Texte geeignet sind, zum Hass gegen Asylsuchenden, Muslime und Dunkelhäutigen aufzustacheln und ein Bild Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthält.

Bilder mit beleidigenden Inhalt:

1. Am 28.01.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit einem Abbild von Herrn Dr. , Mitglied des Deutschen Bundestages, mit dem Schriftzug „Der Benzinpreis muss auf mindestens 6-7 € rauf!“. Im unteren Bereich des Bildes ist ein Affenkopf zu

sehen. Dazu der Schriftzug „Schade, dass man aus Arschlöchern kein Benzin machen kann! Der Vorrat wäre hier unerschöpflich“.

2. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit der Überschrift „Verwechslungsgefahr“. Darunter ist auf der linken Seite ein Bild einer Flasche Stroh (Rum) mit einer entsprechenden Benennung „Stroh Rum“ angebracht. Rechts daneben befindet sich ein Foto von Herrn Dr. _____, Mitglied des Deutschen Bundestages. Unter der Abbildung des Geschädigten Dr. _____ ist die Bezeichnung „strohduhm“ angebracht.
3. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte eine Abbildung, auf der im oberen Bereich steht: „theoretisch können alle „Grüne“ Schwimmen (gemeint ist wohl schwimmen) weil sie hohl sind! Praktisch gehen sie aber unter, weil sie nicht ganz dicht sind“ Darunter ist ein Bild von Frau _____, Mitglied des Deutschen Bundestages, zu sehen.
4. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, das ein Cover der Apotheken Umschau mit einer Fotomontage von Frau _____, Mitglied des Deutschen Bundestages zeigt. Auf dem Cover befindet sich folgender Schriftzug: „_____ Gesundheitszustand dramatisch Ist Blödheit heilbar? Wissenschaftler sagen: NEIN“.
5. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit Porträts von Frau _____, Frau _____, Herrn _____, Frau _____, Herrn Dr. _____, allesamt Mitglieder der Partei Bündnis 90 - Die Grünen. Des Weiteren befindet sich auf dem Bild eine Abbildung eines Kondoms sowie die Überschrift „Kondome hätten uns viel Ärger erspart!“.

Der Angeschuldigte wollte in sämtlichen Fällen seine Missachtung gegenüber den Ge-

schädigten zum Ausdruck bringen. Strafantrag wurde jemals form- und fristgerecht gestellt.

Bild mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen:

6. Am 10.11.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte eine Comiczeichnung. Auf dieser ist neben einem Polizeibeamten eine Person zu sehen, die in der linken Hand die Abbildung eines Hakenkreuzes hält und mit der rechten Hand versucht, das Hakenkreuz auf einer Wand nachzuzeichnen. Der Angeschuldigte wusste, dass es sich bei dem Hakenkreuzsymbol um ein Kennzeichen handelt, welches die NS-Ideologie und die Gewaltherrschaft symbolisiert.

Bilder mit volksverhetzenden Inhalten

7. Am 28.10.2018 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, in dessen oberer Hälfte steht: „wenn es verboten ist, diese Westen zu tragen, weil sie ein Risiko für die Sicherheit Deutschlands darstellen“. Darunter sind 6 Männer mit Motorradkulten (gemeint sind wohl Motorradkutteln) zu sehen. Im unteren Bereich des Bildes steht: „warum zum Teufel ist dieses dann erlaubt ???“ mitsamt einem Bild von vollverschleierte Personen.
8. Am 16.12.2018 veröffentlichte der Angeschuldigte einen Text mit folgendem Inhalt: „Vier Negerküsse im Brötchen. 1980: Das macht 2 Mark, Junge. Heute: Das macht 60 Sozialstunden für Rassismus und sexuelle Belästigung.“
9. Am 03.03.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte auf seiner Facebook-Seite einen Text mit folgendem Inhalt: „Wenn ein deutscher Polizist in einer Notwehrsituation mehr als zweimal schießt, spricht das Gericht von einer Notwehrüberschreitung und er wird verurteilt. Wenn ein Flüchtling jemand mit 6 (Sechs!!!) Messerstichen tötet, erkennt das deutsche Gericht klar Notwehr. Das ist das Land, in dem wir gut und gerne leben!“

10. Am 14.04.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit der Überschrift „Und ich darf kein Negerkussbrötchen bestellen!“. Darunter sind mehrere Ortsschilder zu erkennen, die das Wort "Neger" enthalten.
11. Am 03.05.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, auf dem eine goldene Scheckkarte zu erkennen ist, auf der links oben der Bundesadler und der Schriftzug „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ zu erkennen ist. In der Mitte der Karte ist das Brandenburger Tor zu erkennen sowie der Schriftzug "ASYL GOLDCARD ALLES INKLUSIVE".
12. Am 20.07.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Text mit folgendem Inhalt: „... als Kind haben Sie mir immer mit dem Schwarzen Mann gedroht ...! ... und ich dachte die verarschen mich!“
13. Am 27.08.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild in dessen oberen Hälfte 6 junge dunkelhäutige Menschen in einem Schwimmbad zu erkennen sind. Darunter steht der Schriftzug: „Warum hilft unsere Politik Mafia nicht denen, die Hilfe wirklich benötigen ??“. Unter diesem Schriftzug sind mehrere Bilder von stark verhungerten dunkelhäutigen Kleinkindern zu sehen.
14. Am 17.12.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit der Überschrift „Deutschlands künftige Elite?! Ungebildete Migrantinnen bekommen doppelt so viele Kinder wie Deutsche. Diese Kinder können oftmals auch in der 2. und 3. Generation noch kein richtiges Deutsch.“ Daneben ist eine verschleierte Frau mit zwei kleinen Kindern zu sehen.
15. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Video mit einer Länge von 16 Sekunden. Zu sehen sind hierin verschiedene Personen, die offensichtlich eine Wasserleitung aktivieren. Es sind hell heutige Version (gemeint sind wohl hellhäutige Personen) zu sehen, die sich handwerklich an einer Leitung betätigen. Dazu der Text „Unsere Helfer haben in nur 2 Tagen vor Ort Trinkwasser erschlossen und

so viele Bewohner umgestimmt.“. Dann wird ein dunkelhaarige Mann eingeblendet, welche ein schwarzes T-Shirt mit der Aufschrift „Rassisten ohne Grenzen“ trägt, der sich wie folgt äußert: „Die Neger hier brauchen nicht viel. Für mich ist das ein unbeschreibliches Gefühl zu wissen, dass so ein kleiner Beitrag so viele Schwarze von Deutschland fernhält.“ Danach ist ein dunkelheutiger (gemeint ist wohl dunkelhäutig) Mann mit einer grauen Mütze zu sehen, welche ein Wasserkanister hochhält. Weiter heißt es in dem Video: „Das ist die einzige wahre Hilfe Frau Merkel! Aber SIE müssen ja die jungen kräftigen, die bauen könnten als schmarotzende Migranten hier her holen und trotz Ablehnung behalten. Statt derer gehen Europäer in deren Land um diese zu errichten.“

16. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, in deren oberen Hälfte mehrere Frauen beim offensichtlichen Wiederaufbau Deutschlands nach dem Krieg zu erkennen sind mit der Überschrift: „Wenn diese Frauen gewusst hätten dass sie Deutschland.“ Im unteren Teil des Bildes sind vier verschleierte Damen zu erkennen sowie die Fortsetzung des Textes: „für diese Frauen aufbauen dann würden sie sich im Grabe umdrehen!“.
17. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild eines in der Wüste liegenden Kamels mit der Überschrift: „Ganz schön ruhig hier seitdem alle in Deutschland sind!“. Im unteren Teil des Bildes steht: „Kamel Kösül (33) wurde seit 2 Jahren nicht mehr sexuell belästigt.“.
18. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte folgenden Text: „Trifft ein Asylant eine Fee! Sagt die Fee: du hast 3 Wünsche frei! Sagt Asylant: als Erstes wünsche ich mir viel Geld für mich, meine 4 Frauen und meine 20 Kinder! Schaut die Fee ins deutsche Gesetzbuch und sagt: kein Problem, bekommst du! Es macht PUFF und vor ihm ist ein riesiger Berg mit Gold und Bargeld. Der Asylant: Okay, als Zweites wünsche ich mir ein riesiges Haus für meine große Familie! Schaut die Fee ins deutsche Gesetzbuch und sagt: kein Problem, bekommst du! Es macht PUFF und eine prächtige Villa steht vor ihm. Der Asylant: und als Dritte wünsche ich mir, dass ich Deutscher bin! PUFF macht es Alles ist plötzlich weg! Hey was soll das jetzt ...“

Schreit der Asylant. Schaut die Fee ins deutsche Gesetzbuch und sagt tja ... Du bist jetzt Deutscher. Geh gefälligst arbeiten, wenn du etwas willst!“.

19. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, in dessen oberer Hälfte die französische Fußballnationalmannschaft von 1986 abgebildet ist, im unteren Bereich die französische Fußballnationalmannschaft von 2018. Dabei ist zu erkennen, dass bei der Nationalmannschaft von 1986 ein dunkelhäutiger Spieler in der Startelf stand, in der Nationalmannschaft von 2018 sechs dunkelhäutige Spieler. Dazu steht auf dem Bild im oberen Bereich: „Die französische Nationalmannschaft von 1986 und 2018“. Im unteren Bereich steht: „Mir kann niemand erzählen, dass der Klimawandel nicht existiert“.
20. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild von E.T mit folgendem Text:“ 4 Gründe warum E.T. sympathischer ist als ein Asylant 1. ER kam alleine 2. ER hatte sein eigenes Fahrrad 3. ER lernte UNSERE SPRACHE 4. ER WOLLTE WIEDER NACH HAUSE“.
21. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Schwarzweißbild, auf dem eine junge Frau beim Befüllen einer Waschmaschine zu erkennen ist. Das Bild trägt dabei den Schriftzug: „Die Lösung der Weltprobleme ist so einfach wie Wäschewaschen: trenne weißes von dunklem, sonst ist die ganze Ladung ruiniert.“.
22. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild in den oberen Hälfte 8 dunkelhäutige Personen mit offensichtlich muslimischen Glauben sind mit der Überschrift: „für uns gibt es Rundumversorgung“. Im unteren Bereich des Bildes sind drei ältere weiße Männer zu erkennen, die teilweise in Abfalleimern nach Flaschen suchen. Dabei heißt es: „Und für uns den Müll“.

23. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit der Überschrift: „tja, unser Land verändert sich. Und mit ihm die Verbotsschilder.“ Darunter ist ein Verbotsschild zu erkennen mit einem in schwarz abgebildeten Schaf und einem dahinter stehenden Mann, der sich offensichtlich in sexueller Weise an dem Tier vergeht.
24. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild in dessen linken Hälfte ein rauchender Mann mit einem Turban zu erkennen ist. Auf der rechten Seite des Bildes steht: „Frage an Achmed: bevor du nach Deutschland gekommen bist, hast du von den Kamelen gelebt. Fehlt dir das jetzt? Antwort: Nein. In Deutschland gibt es genug Kamele, von denen ich lebe.“.
25. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Wahlplakat der AfD mit folgendem Text: „mit Asyl-Antrag zur Vollversorgung Menschen, die nur befristet bleiben dürfen, bekommen teure Therapien auf Staatskosten!“.
26. Zum nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild das einen Vater mit seinem Sohn sowie folgenden Text zeigt: „Der Sohn eines Asylforderers fragt seinen Vater Papa, was ist eigentlich Demokratie? Und was ist Rassismus? Also, mein Sohn, Demokratie ist, wenn der Deutsche jeden Tag arbeitet, damit wir hier gratis wohnen und kostenlos zum Arzt gehen können, gratis Essen und Taschengeld bekommen und zwar viel mehr als diese geizigen deutschen Rentner. Das, mein Sohn, ist wahre Demokratie! Aber Papa, wenn (gemeint ist werden) die Deutschen dabei nicht sauer auf uns? Mag sein, mein Sohn. Aber das ist dann Rassismus!“.
27. Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild mit drei verschleierten Damen die jeweils einen Kinderwagen vor sich schieben. Dazu heißt es: "Die Medien jubeln: Die Geburtenrate in Deutschland steigt endlich wieder! Woran dies vorrangig liegt, verschweigen sie uns aber lieber ...".

28. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte einen Text mit folgendem Inhalt: „Deutschland im 21. Jahrhundert: Gäste erhalten Geld ohne ARBEIT ... Einheimische erhalten ARBEIT ohne Geld.“.
29. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, in dessen oberem Bereich Frau _____, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag zu sehen ist sowie ein Zitat von dieser vom 15.11.2015: „Willkommenskultur ist der beste Schutz vor Terroristen“. Darunter sind mehrere Vornamen aufgezählt, vor denen jeweils ein Kreuz und dahinter ein Herz abgebildet ist.
30. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte ein Bild, auf dessen linker Seite ein verhungertes dunkelhäutiges Kind zu sehen ist mit der Unterschrift: „So sehen Menschen aus, die Schutz brauchen“. Auf der rechten Seite des Bildes ist eine junge männliche Person mit offensichtlich südländischer Herkunft zu sehen, der in einem Gerichtssaal sitzt und mit beiden Händen den Mittelfinger zeigt. Darunter steht: „NICHT SO!!!“.
31. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt veröffentlichte der Angeschuldigte einen Text mit folgendem Inhalt: „Hat dein Hund ab 2019 keinen Pass kostet das 25 € Strafe! Ein Flüchtling OHNE Pass bekommt 400€ Stütze! Dreckspolitik!!“. Hinter dem Text sind noch vier sich übergebende Emojis zu sehen.
32. Am 23.04.2019 veröffentlichte der Angeschuldigte ein Video mit einer Länge von 1:24 Minuten. In dem Video sieht man eine sehr große Menschenmenge auf ihrem Weg durch trockenes Gelände. Aus dieser Menschenmenge heraus legen einige Personen Brandherde, im weiteren Verlauf sieht man ganze Brandflächen. Dazu der Text: „Flüchtlinge zünden auf ihrer Route Griechenland an“. Der Text wird während des ganzen Videos eingeblendet. Darunter steht in englischer Sprache: „New arrivals expressing their love an gratitude for Europe?“.

Insoweit war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Soweit ihm 5 weitere Fälle der Beleidigung zur Last lagen, waren die ehrbeeinträchtigenden Äußerungen nicht rechtswidrig, da der Ehrschutz im Rahmen der Abwägung hinter dem Recht auf Meinungsäußerung zurücktritt (§ 193 Abs. 1 StGB, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

Bei keinem der Fälle der Beleidigung liegen nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts Schmähkritik, eine Formalbeleidigung oder eine Verletzung der Menschenwürde vor, da der Angeklagte bei allen 5 Posts Kritik an der Politik der Partei der Grünen übt, wobei nicht verkannt wird, dass es unter Ausnutzung der Anonymität des Internets zu einer Verrohung bis hin zu einer Radikalisierung des gesellschaftlichen Diskurses kommt (vgl. Kammergerichtsbeschluss vom 11.03.2020 - 10 W 13/20).

In Bezug auf Dr. kritisiert der Angeklagte die Aussagen der Grünen zur drastischen Erhöhung des Benzinpreises.

Bei dem Bildwitz bezüglich der Flasche „Stroh Rum“ - „strohdumm“ wird ebenfalls mit drastischen Worten Kritik an der Politik der Grünen geübt.

Auch der Post „ Gesundheitszustand dramatisch. Ist Blödheit heilbar?“ ist von der Meinungsfreiheit gedeckt, da Unverständnis für die Politik der Grünen gezeigt wird. Dasselbe gilt für den Post „Theoretisch können alle Grünen schwimmen....“ und für den Post „Kondome hätten uns viel Ärger erspart“.

Alle Posts bringen zum Ausdruck, dass nach Auffassung des Angeklagten die Politik der Grünen nicht gebraucht wird.

Politiker, die bewusst in die Öffentlichkeit treten und im Rampenlicht stehen wollen, müssen harte und deutliche Kritik hinnehmen, wobei das Gericht nicht verkennt, dass dies in der Anonymität des Internets zu einer Verrohung der Sprache führt.

Hinsichtlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen war der Angeklagte ebenfalls aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da die gepostete Comiczeichnung

dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwider läuft.

Nach der ständigen Rechtsprechung setzt § 86 a StGB als abstraktes Gefährungsdelikt grundsätzlich weder eine inhaltliche Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt des Kennzeichens noch den Eintritt oder die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung der Verwendung voraus; jedoch nimmt die Rechtsprechung eine aus „Sinn und Zweck“ Ende der Vorschrift erwachsende tatbestandliche Begrenzung auf solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken. Umgekehrt sind solche Handlungen tatbestandslos, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Thomas Fischer Strafgesetzbuch § 86 a Randziffer 18).

In der Comiczeichnung wird dargestellt, dass linksextreme Taten der rechten Szene zugeordnet werden und dass so Statistiken verfälscht werden. Deshalb entstehe der Eindruck, dass ein schrecklicher Anstieg von rechter Gewalt vorliegt, obwohl die Zahl der rechtsextremen Gewalttaten gesunken sein soll.

Im Hinblick darauf liegt keine Handlung vor, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der NS-Ideologie zu erwecken.

Soweit dem Angeklagten des Weiteren 26 Fälle der Volksverhetzung zur Last lagen, war er ebenfalls aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte tätigte mit seinen Posts ausländerfeindliche Äußerungen in Bezug auf Flüchtlinge, Migranten, Farbige und verschleierte Frauen. Zudem übte er massiv Kritik daran, dass Fremde in Deutschland finanziell bevorzugt würden.

§ 130 Abs. 1 StGB setzt einen in besonderer Weise qualifizierten Angriff gegen (u.a.) Teile der Bevölkerung, wozu auch die in Deutschland dauerhaft lebenden Ausländer gehören, mit einem im

Vergleich zu den Beleidigungsdelikten gesteigerten Unrechtsgehalt voraus. Das sind Taten, die von Feindseligkeit geprägt sind. Daneben erfasst die Norm schwerwiegende Form an der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit und Rohheit geprägt sind und die Angegriffenen als insgesamt minderwertig und ohne Existenzrecht in der Gemeinschaft abqualifizieren.

Im Einzelnen ist im Sinn von § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter Aufstacheln zum Hass ein Verhalten zu verstehen, das auf die Gefühle und den Intellekt eines anderen einwirkt und objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betroffenen Bevölkerungsteil zu erzeugen oder zu verstärken. Das Auffordern zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen setzt ein über bloßes Befürworten hinausgehendes ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere voraus mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu diskriminierenden Handlungen hervorzurufen, die den elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen (vgl. BGH 3StR 172/17 - Urteil vom 27.07.2017).

Für die Tathandlungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB gilt: Beschimpfen ist eine nach Inhalt oder Form besonders verletzend Äußerung der Missachtung. Unter Verächtlichmachung ist jede auch bloß wertende Äußerung zu verstehen, durch die jemand als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt wird. Verleumden erfordert das wider besseres Wissen aufgestellte oder verbreitete Behaupten einer Tatsache, die geeignet ist, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und ihrem Ansehen herabzuwürdigen. Ein Angriff gegen die Menschenwürde anderer, der sich durch eine dieser Handlungen ergeben muss, setzt voraus, dass sich die feindselige Handlung nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte wie etwa die Ehre richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als minderwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird (vgl. BGH am angegebenen Ort).

Im Rahmen des § 130 Abs.1 Nr. StGB und auch bei § 130 Abs.2 StGB kommen zwar grundsätzlich ausländerfeindliche Parolen in Betracht.

Äußerungen wie „Scheiß Ausländer!“, „Arschlöcher“ und „Schaut`s dass ihr euch aus unserem Land verpisst`s“ fallen jedoch nicht darunter; solche Beschimpfungen zielen zwar auf eine - wenn

auch nicht unerhebliche - Kundgabe der Mißbilligung, sie erreichen indes den vom Bundesgerichtshof vorgegebenen tatbestandsrelevanten Bereich noch nicht (vgl. BGH a.a.O.).

Die Posts des Angeklagten sind objektiv nicht geeignet, eine emotional gesteigerte feindselige Handlung gegen die bezeichneten Personengruppen zu erzeugen oder zu verstärken. Den Äußerungen ist zwar eine ausgeprägte negative Grundrichtung gegenüber ausländischen Mitbürger zu entnehmen und sie widersprechen ohne jeden Zweifel der für die freiheitliche demokratischen Grundordnung grundlegenden Erwartung einer Toleranz der deutschen Bevölkerung gegenüber Ausländern. Das Strafgesetzbuch stellt aber nicht schon ausländerfeindliche Äußerungen als solche unter Strafe (Bundesverfassungsgericht NJW 2010, 2193, 2196 und Bundesverfassungsgericht NJW 2001, 2072, 2073). Eine Bereitschaft zu Übergriffen oder Gewalttätigkeit gegenüber Ausländern ist aus den Posts nicht zu erkennen. Ebenso wenig werden Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen.

Im Post vom 28.10.2018 übt der Angeklagte Kritik an der Vollverschleierung bei Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, während er sich im Post vom 16.12.2018 und 14.04.2019 über Veränderungen unserer Sprache im Zuge der Migration äußert. Im Post vom 03.03.2019 übt er Kritik an der deutschen Justiz und im Post vom 03.05.2019 an der aus seiner Sicht verfehlten Flüchtlingspolitik, was Ausfluss des Grundrechts auf Meinungsäußerung nach § 5 Abs. 1 S. 1 GG ist.

Im Post vom 20.07.2019 beanstandet der Angeklagte die illegale Grenzöffnung durch die Bundeskanzlerin Angela Merkel, während er sich im Post vom 27.08.2019 über die aus seiner Sicht verfehlte Flüchtlingspolitik verbreitet.

Auch der Post vom 17.12.2019 ist Ausfluss der Meinungsäußerung. Ein Aufstachelung zum Hass oder Verletzung der Menschenwürde ist nicht gegeben.

Soweit er in dem Video mit einer Länge von 16 Sekunden wieder die Flüchtlingspolitik kritisiert und Asylbewerber als „schmarotzende Migranten“ bezeichnet, ist der Tatbestand der Volksverhetzung ebenfalls nicht gegeben, „Schmarotzer“ ist zwar eine Beleidigung, eine Verletzung der Menschenwürde liegt jedoch nicht vor, dies wäre nur dann der Fall, wenn Menschen mit Tieren oder Sachen auf eine Stufe gestellt würden, z.B. „Affen, Gesochse Ungeziefer“ (vgl. OLG Hamm

4 Rvs/17).

Auch hinsichtlich der Ziffern 17. bis 19. ist festzustellen, dass weder eine Aufstachelung zum Hass noch eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt. Auch hier wird in zulässige Weise harsche Kritik an der Flüchtlingspolitik geübt. Beim Post Ziffer 18 wird das Stilmittel der Satire eingesetzt.

Hinsichtlich Ziffer 20. des Sachverhalts ist auszuführen, dass § 130 Abs. 1 StGB nur für im Inland lebende Ausländer gilt, womit der Tatbestand nicht erfüllt ist.

Ziffern 21. und 22. enthalten eine ausländerfeindliche Grundhaltung, die Posts stacheln jedoch nicht zum Hass auf.

In den Ziffern 23., 25., 26., 27., 29., 31., und 32. wird wiederum die Flüchtlingspolitik kritisiert, was vom Grundrecht der Meinungsäußerung gedeckt ist.

Hinsichtlich Ziffer 28. des Sachverhalts ist auszuführen, dass hier zwar verschleierte Damen in Misskredit gebracht werden, jedoch keine Verletzung der Menschenwürde vorliegt. Ziffern 24. und 33 des Sachverhalts erfüllen offensichtlich nicht den Tatbestand der Volksverhetzung, wobei bei Ziffer 33. darauf hinzuweisen ist, dass das Video teilweise ein tatsächliches Geschehen im April 2019 wiedergibt.

Der Post „Willkommenskultur ist der beste Schutz vor Terroristen“ darunter aufgezählt mehrere Vornamen, vor denen jeweils ein Kreuz und dahinter ein Herz abgebildet ist, ist ebenfalls nicht als Volksverhetzung anzusehen.

Auch hier wird Kritik an der Flüchtlingspolitik geübt. Insoweit wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.05.2019 (Az. 1 BvQ 45/19) verwiesen, wonach das NPD-Wahlkampplakat mit dem Slogan „Migration tötet“ nicht den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt.

VII. Kostenentscheidung:

§§ 464, 454, soweit eine Verurteilung erfolgte; im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf §

467 Abs. 1 StGB.

Richterin am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle